



Luftsportverein Dorsten e.V. | Im Ovelgünne 20 | 46282 Dorsten
Gegründet 1931

Satzung

§ 1 (Name, Sitz)

1. Der Verein trägt den Namen „Luftsportverein Dorsten e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Dorsten.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 (Zwecke und Ziele, Gemeinnützigkeit)

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Luftsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Bereitstellung eines Flugplatzgeländes mit den erforderlichen Anlagen und Geräten sowie ausgebildeten und staatlich lizenzierten Personals und Mittel zur Durchführung der theoretischen und praktischen Ausbildung nach den geltenden Bestimmungen des Luftverkehrsrecht.
 - a) Vorrangiges Ziel des Vereins ist die praktische und theoretische Ausbildung im Segelflugsport von Jugendlichen und hinzukommenden Mitgliedern sowie deren Heranführung an den Leistungssport.
 - b) Der Verein ist Mitglied des DAeC-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen und damit mittelbares Mitglied des Deutschen Aero Club e. V. und stimmt mit den Satzungszielen dieser Verbände überein. Gleiches gilt für den Landessportbund und den Deutschen Sportbund (DSB).
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



Luftsportverein Dorsten e.V. | Im Ovelgünne 20 | 46282 Dorsten
Gegründet 1931

§ 3 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand.

§ 4 (Mitgliedschaft)

1. Der Verein besteht aus
 - a) Ehrenmitgliedern
 - b) aktiven Mitgliedern
 - c) jugendlichen Mitgliedern
 - d) passiven Mitgliedern
 - e) juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie sonstigen Personenvereinigungen.
2. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der aktiven Mitglieder, sind jedoch von allen Pflichten befreit.
3. Aktive Mitglieder über 18 Jahre haben die aus dem Gesetz und dieser Satzung sich ergebenden Mitgliederrechte, insbesondere haben sie das Stimmrecht bei allen Versammlungen, können Anträge in denselben stellen und in den Vorstand gewählt werden. Sie haben das Recht, die vom Verein zur Verfügung gestellten Anlagen, Flugzeuge und dergleichen im Rahmen der jeweiligen Ordnung zu benutzen.
4. Als jugendliche Mitglieder gelten die, welche zum Zeitpunkt der Hauptversammlung das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie haben ebenfalls das Recht, die vom Verein zur Verfügung gestellten Anlagen, Flugzeuge und dergleichen im Rahmen der jeweiligen Ordnung zu benutzen. Sie werden zur Versammlung geladen, haben jedoch kein Stimmrecht, sofern sie zu diesem Zeitpunkt das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres genießen das aktive Wahlrecht.
5. Passive Mitglieder sind solche Mitglieder über 18 Jahre, die sich nicht unmittelbar sportlich betätigen, sondern nur die Zwecke und Ziele des Vereins fördern wollen. Sie haben Stimmrecht in den Versammlungen, können Anträge stellen und in den Vorstand gewählt werden.
6. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten, der über den Beitritt befindet und dem Antragsteller den Entscheid schriftlich zugehen lässt. Aufnahmeanträge Jugendlicher bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.



Als Aufnahmeantrag gilt der Tag der Einreichung der Beitrittserklärung. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist die Angabe von Gründen nicht erforderlich.

7. Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch schriftliche Abmeldung an den Vorstand; die Abmeldung kann nur zum 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat erfolgen. Aus besonderen Gründen kann der Vorstand den Austritt auch zu jedem anderen Zeitpunkt zulassen. Die Austrittserklärung wird erst wirksam, wenn das betreffende Mitglied seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nachgekommen ist.
- b) durch Ausschluss, der vom Vorstand bei vereinschädigendem Verhalten beschlossen werden kann. Vereinschädigendes Verhalten liegt unter anderem vor bei Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins, bei groben Verstößen gegen die Satzung, bei Nichtzahlung des Beitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung; die Gründe für den Ausschluss müssen angegeben werden.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss wird rechtskräftig, wenn das ausgeschlossene Mitglied nicht innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses durch eingeschriebenen Brief beim Vorsitzenden Einspruch erhebt. Wird Einspruch erhoben, beschließt die Mitgliederversammlung, ob dem Einspruch stattgegeben werden soll.

8. Das Erlöschen der Mitgliedschaft zieht den unentgeltlichen Verlust aller Rechte nach sich. Eine Wiederaufnahme in den Verein ist möglich.
9. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung der Aufnahmegebühr und der periodisch zu zahlenden Beiträge. Sie verpflichtet ferner zur Einhaltung der Satzung, vereinsinterner Ordnungen, Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sowie der Anordnungen des Vorstandes oder sonst wie bevollmächtigter Personen und Gremien.
10. Anschriftenänderungen sind dem Geschäftsführer unaufgefordert mitzuteilen.

§ 5 (Beiträge)

1. Bei Aufnahme in den Verein haben aktive Mitglieder ab 15 Jahre eine Aufnahmegebühr zu entrichten, die vom Vorstand festgelegt wird.
2. Die monatlichen Beiträge sind möglichst halbjährlich bargeldlos auf das Konto des Vereins zu entrichten.
3. Auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes kann der Vorstand Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag stunden bzw. ganz oder teilweise erlassen, wenn das der Billigkeit entspricht bzw. das Mitglied zur Zahlung nicht in der Lage ist.



4. Bei rückständigen Beiträgen kann durch den Vorstand nach der ersten schriftlichen Mahnung Flugverbot verfügt werden.

§ 6 (Mitgliederversammlung)

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet bis zum 30. April eines jeden Jahres als Jahreshauptversammlung statt. Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich durch den Geschäftsführer des Vorstandes. Die Einberufung erfolgt durch Einladung per E-Mail an die dem Geschäftsführer zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder auf postalischem Weg. Die Einladung gilt mit der Absendung an die dem Geschäftsführer bekannten E-Mail bzw. Auslieferung des Einladungsschreibens bei der Post unter der dem Geschäftsführer bekannten Anschrift als bewirkt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- a) der Vorstand die Einberufung aus dringenden Gründen beschließt, oder
- b) mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder durch einen schriftlich begründeten Antrag, der an den Vorstand des Vereins zu richten ist, dies verlangen.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird dann vom Vorstandsvorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden vom Auftragseingang an gerechnet binnen sechs Wochen unter Einhaltung einer 14-tägigen Ladungsfrist abgehalten. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen soll die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss bestimmen, soweit die Anzahl der anwesenden Mitglieder dies ermöglicht. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
3. Wer zum Zeitpunkt der Jahreshauptversammlung einen Beitragsrückstand von mehr als drei Monaten hat, ist nicht stimmberechtigt.
4. Die Jahreshauptversammlung berät und beschließt über die Punkte der vom Vorstand aufgestellten Tagesordnung, über die Anträge hierzu sowie über das Arbeitsprogramm des kommenden Geschäftsjahres. Sie ist insbesondere zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Neuwahl des Vorstandes



- d) Beschlussfassung über Beitragsregelung,
 - e) Beschlussfassung über den Haushaltsplan unter Berücksichtigung von § 2 dieser Satzung,
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderung,
 - g) Die Wahl zweier Rechnungsprüfer,
 - h) Ernennung zur Ehrenmitgliedschaft.
5. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes hat geheim zu erfolgen, wenn dies von abgerundet 10% der anwesenden wahlberechtigten Mitgliedern beantragt wird. Sie gilt für die Dauer von drei Jahren. Die Rechnungsprüfer sind jährlich zu wählen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der persönlich anwesenden Mitglieder gefasst. Durch einen Bevollmächtigten kann das Stimmrecht nicht ausgeübt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung.
7. a) Beschlüsse auf Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen.
b) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf 3/4 der anwesenden Stimmen.
Ferner gilt § 8 Punkt 2.
8. Über den Verlauf der Jahreshauptversammlung, den Anträgen und Beschlüssen ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§7 (Vorstand)

1. Der Vorstand besteht aus
- a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Geschäftsführer
 - d) dem Schatzmeister.
 - e) dem stellvertretenden Schatzmeister
 - f) dem technischen Koordinator



g) dem Protektor der Schülerfluggemeinschaft

h) dem Ausbildungsleiter

i) dem Jugendleiter

Der Protektor der Schülerfluggemeinschaft sowie der Ausbildungsleiter und der Jugendleiter sind geborene Mitglieder des Vorstandes. Der Vorstand wird auf drei Kalenderjahre gewählt. Dem Vorstand müssen wenigstens drei aktive Vereinsmitglieder angehören. Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit der Ausübung mehrerer Vorstandsämter betrauen.

2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, gemäß einer jeweils von ihm zu beschließenden Geschäftsordnung. Er leitet insbesondere die inneren und äußeren Vereinsangelegenheiten, er verwaltet das Vermögen, führt den Schriftverkehr, entscheidet in Streitfragen, beruft Versammlungen ein und bereitet die Tagesordnung vor. Der erklärte Zweck und die Ziele des Vereins gemäß § 2 sind jederzeit zu beachten.
3. Der Vorsitzende, der Geschäftsführer, der Schatzmeister und der technische Koordinator bilden den engeren Vorstand (Vorstand im Sinne des § 26, Absatz II BGB). Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügt die Zeichnung durch zwei Mitglieder des engeren Vorstandes.
4. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch zum Ende des Geschäftsjahres, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies fordern.
5. Der Vorsitzende kann nach seinem Ermessen in besonderen Fällen Sachverständige zur Sitzung des Vorstandes mit beratender Stimme hinzuziehen.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Durch einen Bevollmächtigten kann das Stimmrecht nicht ausgeübt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Hierzu bestimmt der Vorstand einen Schriftführer. Die Eintragungen des Protokolls müssen enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Sitzung
 - b) die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters
 - c) die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen, die bei der nächsten Mitgliederversammlung erfolgen, ein Ersatzmitglied berufen.



Luftsportverein Dorsten e.V. | Im Ovelgünne 20 | 46282 Dorsten
Gegründet 1931

9. Erklärt ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode sein Ausscheiden aus dem Vorstand, hat die Erklärung dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erfolgen.

§ 8 (Haftung, Auflösung, ergänzende Regelungen)

1. Den Gläubigern des Vereins haftet für ihre Forderung nur das Vereinsvermögen.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur von zwei aufeinander folgenden Mitgliederversammlungen beschlossen werden. Zwischen ihnen muss ein Zeitraum von mindestens einem Monat und höchstens drei Monaten liegen.
3. Nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Deutschen Aero Club Landesverband NRW e.V. mit dem Sitz in Duisburg zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse darüber, wie das Vermögen zu verwenden ist, dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
4. In Ergänzung dieser Satzung gelten die Bestimmungen des BGB.

§9 (Inkrafttreten)

1. Durch seinen Eintritt in den Verein erkennt jedes Mitglied die Satzung an.
2. Der Vorstand ist berechtigt, die vom Registergericht oder von der Finanzbehörde von Amts wegen als notwendig erachteten Satzungsänderungen vorzunehmen.
3. Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in der vorliegenden Fassung in Kraft.

§ 10 (Jugendordnung)

Die Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung,

Der Vorstand
LSV DORSTEN e.V.